

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 01.10.1844 publ. 05.10.1844

an, während der ganzen zehnjährigen Dauer des Privilegiums bei Eingefessenen Unseres Großherzogthums Oldenburg käuflich zu erhalten sind, bei Vermeidung der sofortigen Einziehung des ertheilten Privilegiums. Bei etwaigen Beeinträchtigungen dieses Privilegiums sollen die Bestimmungen des Art. 416. des Strafgesetzbuchs in Anwendung kommen.

Zur Urkund dessen u.

41) Regierungs-Bekanntmachung vom
1. Oct., publ. den 5. Oct. 1844.

In Folge Höchster Autorisation Seiner Kö-^{Vermehrung der}niglichen Hoheit des Großherzogs wird, als ^{Prämien für} Nachtrag zu der Regierungsbekanntmachung vom ^{Zuchtstuten.} 1. Juli 1840 die Vertheilung von Prämien an ausgezeichnete Zuchtstuten betreffend, hierdurch bekannt gemacht, daß außer den in den §. 1. und 2. dieser Bekanntmachung bestimmten sechszehn Prämien für Zuchtstuten, vom Jahre 1845 an, bis weiter für diejenigen Districte, welche Marsch und Geest zugleich enthalten, noch zwei Prämien, eine zu 75 Rthlr. und eine zu 50 Rthlr. Gold, jährlich ausgesetzt sind.